

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,
Danziger Straße 66, 20099 Hamburg

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Diakon Jörg Kleinewiese
Koordinator für diözesane Flüchtlings-
arbeit im Erzbistum Hamburg

Danziger Straße 66,
20099 Hamburg

☎ 040-280 140 914

☎ 040-280140-599

✉ joerg.kleinewiese@erzbistum-hamburg.de

🌐 www.caritas-im-norden.de

Hamburg 6. Dezember 2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1756

Stellungnahme des Flüchtlingskoordinators für das Erzbistum Hamburg zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AhaftVollzG SH)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen recht herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Wie schon im Rahmen der einzelnen Stellungnahmen der LAG SH zu lesen ist, wird die Errichtung einer Abschiebehafteinrichtung in Schleswig-Holstein in ihrer geplanten Form in Frage gestellt bzw. abgelehnt.

Schleswig Holstein verfügt bereits über hinreichende Maßnahmen, um ausreisepflichtige Geflüchtete im Rahmen der freiwilligen Rückkehr aktiv zu unterstützen. Sollte dieser Weg für Einzelne nicht möglich erscheinen, wurden andere Parameter durch das Land Schleswig-Holstein geschaffen, um die Ausreise durchzusetzen. Die aktuellen Zahlen des Zuwanderungsberichtes in Schleswig-Holstein vom Monat Oktober 2018 zeigen, dass zum einen die Asylzugangszahlen deutlich rückläufig sind und auf das Niveau des Jahres 2013 zurückgegangen sind. Zum anderen zeigen sie, dass auch ohne eine eigene Abschiebungshafteinrichtung in Schleswig-Holstein in diesem Jahr bislang 135 Abschiebungen vollzogen wurden und in den Vorjahren bis zu dreimal so viele Abschiebungen stattfinden konnten. Für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern lassen sich ähnliche Tendenzen feststellen. D.h. für die Betroffenen ist die Abschiebungshaft ein ethisches und faktisch nicht zu vertretenes Instrument, um die Ausreise durchzusetzen, sondern auch der Bedarf an einer solchen Einrichtung wird von uns nicht gesehen. Die Einrichtung ist vielmehr für ein Bundesland, welches sich in vielen Teilen eine liberale Flüchtlingspolitik auf die Fahnen schreiben konnte, ein nicht akzeptables Mittel zur Durchsetzung von Ausreisen. Grundsätzlich sollte einer freiwilligen Rückkehr für Ausreisepflichtige, die keine Perspektive in Deutschland haben, immer Vorrang gewährt werden. Dazu muss ein angemessenes und unabhängiges Beratungsangebot sicher gestellt sein und für jede/n Betroffenen zugänglich sein.

Insgesamt gibt der Gesetzentwurf einen Überblick über die Grundsätze und den Geltungsbereich, beschreibt aber nicht die konkrete Umsetzung der erwähnten Maßnahmen. Dies soll in einem ergänzenden Erlass Niederschlag fin-

den, lässt aber zum jetzigen Zeitpunkt vieles offen und ungeklärt und ist dann im ministeriellen Vollzug jederzeit veränderbar, was aus unserer Sicht schwierig ist, da dies nicht mitbestimmungspflichtig ist. So ist nicht erkennbar, ob Ressourcen für Angebote wie Seelsorge, unabhängige soziale Beratung, Perspektivenberatung oder rechtliche Vertretung sowie Freizeit- und Sportaktivitäten von Externen vorgesehen ist. Auch ist nicht erkennbar, ob es geeignete Räumlichkeiten für Beratungsangebote, Bildungsangebote, Freizeitmöglichkeiten oder Seelsorgegespräche gibt.

Ferner bin ich der Ansicht, dass zwischen kriminell auffälligen Geflüchteten, die sich der Abschiebung entziehen und nicht kriminellen Geflüchteten unterschieden werden muss. Für die zweite Gruppe sollten die Haftbedingungen wesentlich erleichtert werden.

Ferner lehne ich eine Trennung von Familien ab. Diese müsste m.E. außerhalb der Abschiebehafteinrichtung untergebracht werden. Familien (Ehefrauen und Ehemänner) dürfen innerhalb der Einrichtung nicht getrennt werden.

Im Folgenden wird nun zu einigen Schwerpunktthemen zum Gesetzentwurf wie Stellung bezogen:

§ 3 Aufnahme

Die Regelung in §3 zum Besitz von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, ist den Untergebrachten untersagt. Dies besagt, dass die Nutzung eigener Handys nicht erlaubt wird. Hier ist zu bedenken, dass das Handy für die Betroffenen oftmals die einzige Verbindung zu Freunden und Familie ist. Es dient als Adressbuch und Datenspeicher für Ausweisdokumente, Urkunden und Zeugnisse. Aus den Erfahrungsberichten unserer Migrationsberater/innen hat das Handy einen elementaren Stellenwert für die Migrant*innen. Ich lehne die Einziehung von Smartphones für die Inhaftierten strikt ab.

§ 4 Unterbringung

Ich spreche mich generell gegen eine Inhaftierung von Frauen und Kindern aus. Alternativ sollen sie im Fall einer Ausreisepflicht in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige untergebracht werden.

Ich spreche mich zusätzlich dafür aus, dass schwangere Frauen ab der 12. Woche, Alleinerziehende, Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, Menschen mit Behinderung, traumatisierte Menschen sowie chronisch oder akut erkrankte Menschen nicht inhaftiert werden. Den Gesundheitszustand der Untergebrachten gilt es angemessen zu berücksichtigen und eine adäquate medizinische Versorgung ist sicherzustellen.

Ich lehne es ab, dass mit der Errichtung der Abschiebehafteinrichtung eine kostenintensive Einrichtung geschaffen wird, die die Voraussetzungen für die Inhaftierung von Minderjährigen (Art. 17 EU-Rückführungsrichtlinie) erfüllen soll. Einer solchen Einrichtung bedarf es nicht, denn Minderjährige sind von der Abschiebehaft per se auszuschließen.

Es ist weiterhin nicht hinnehmbar, dass Kinder aufgrund der gesetzeswidrigen Taten der Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden. Kinder benötigen ein kinderfreundliches Umfeld, das ihre Entwicklung zu selbstbestimmten und gesunden Individuen ermöglicht. Dazu benötigen sie eine gewaltfreie Erziehung und förderliche Rahmenbedingungen, die sich in einer Vollzugsanstalt nicht realisieren lassen (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“)

§ 6 Medizinische Versorgung und Beratung

Im Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Einrichtung den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation gewährleisten soll. Eine unabhängige Verfahrens- und Rückkehrberatung muss den Betroffenen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Dabei sollte es sich um ein Team aus mindestens zwei Personen handeln, das sich austauschen und unterstützen kann. Ressourcen für Dolmetscherdienste und geeignete Räumlichkeiten, beispielsweise ein Beratungsbüro mit einer technischen Ausstattung etc., sind notwendig.

Weiterhin ist dargestellt, dass den unabhängigen Berater*innen auf Antrag der Zugang zur Einrichtung gewährt werden kann. Auch das Verfahren ist näher zu beschreiben und darf im Einzelfall nicht dazu führen, dass wertvolle Zeit verstreicht. Das kostenfreie Telefonieren zu unabhängigen Beratungsstellen ist zu ermöglichen.

§ 20 Dokumentation und § 21 Beirat

Die Dokumentationspflicht und Zusammensetzung eines unabhängigen Beirats wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte hier ein Vertreter/eine Vertreterin deiner Migrantenselbstorganisation Mitglied sein. Es sollen aus Gründen der besonderen psychischen Gesundheitsgefährdung Fachkräfte aus dem psychotherapeutischen- psychiat-

Deutscher
Caritasverband e.V.

rischen Kontext im Beirat vertreten sein, sowie andere Externe wie dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein und Vertretern der Zivilgesellschaft. Durch den Beirat muss sichergestellt sein, dass Abläufe in der Einrichtung transparent sind.

Angesichts der bekannt gewordenen Fälle von Misshandlungen von Geflüchteten werden eine weitreichende Informations- und Dokumentationspflicht für sämtliche angeordnete Maßnahmen in der Haftanstalt in einer für die Untergebrachten verständlichen Form und Sprache durch externe Mitarbeitende gefordert. Des Weiteren bedarf es einer Erweiterung des Beschwerderechts der Untergebrachten, welches nicht nur auf die eigene Person beschränkt ist. Der Beirat soll zwischen den Untergebrachten und der Leitung vermitteln.

Abschiebehaft darf m.E. nur für diejenigen unter den Geflüchteten eingerichtet werden, die sich der Abschiebung entziehen und dabei kriminell geworden sind. Für alle anderen ist eine vorübergehende, humanere Unterbringung vorzusehen. Innerhalb der Abschiebehaft ist es wünschenswert, dass die Inhaftierten ein soweit wie möglich humanes und angenehmes Leben führen können. Dazu gehört eine gemeinsame Unterbringung von Familien, die den Interessen der Kinder gerecht werden. Dazu gehört, dass die Inhaftierten Smartphones benutzen können, da sie ja sowieso ein umfassendes Informationsrecht haben. Eine Rückkehr ist zu diesem Zeitpunkt professionell zu unterstützen. Ein Beirat ist wünschenswert, allerdings unter Teilnahme von Vertretern von Migrantenselbsthilfeorganisationen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Kleinewiese